

## **Richtlinie**

### **zur Finanzierung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 3 Abs. 2 und 77 i. V. m. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sowie §§ 53 und 55 SGB X in der Landeshauptstadt Potsdam**

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2012 – DS 12/SVV/0783)

#### **1. Grundsätze**

Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt, auf der Grundlage einer zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Träger der jeweiligen Einrichtung abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, die anteilige Finanzierung des laufenden Betriebes in regional orientierten offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen .

Diese o.g. Einrichtungen müssen die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Sie bieten als Orte der Begegnung junger Menschen einer Region Treffmöglichkeiten sowie einen geschützten Raum gegenseitiger Akzeptanz, demokratischer Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung sowie gewaltfreier Konfliktlösung im Rahmen gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung.
- Sie bieten den einzelnen EinrichtungsnutzerInnen allgemeine Lebensberatung sowie Hilfe in individuellen Problemlagen und wirken in der Region an der Gestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Lebensumwelt mit.

#### **2. Voraussetzungen für eine anteilige Finanzierung**

- Der Träger der freien Jugendhilfe hat seinen Wirkungsbereich im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam.
- Die Einrichtungskonzeption wurde durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und/oder des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- Die Einrichtung ist als bedarfsgerechtes regional orientiertes Angebot im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan ausgewiesen.
- Die Arbeit der Einrichtung orientiert sich an den Grundsätzen der bestätigten arbeitsfeldbezogenen Leistungskataloge und Konzepte.
- Die Einrichtung verfügt über entsprechendes Fachpersonal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. über eine arbeitsfeldbezogene Qualifikation und/oder langjährige Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### **3. Kennziffern für die Finanzierung**

Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die anteilige Finanzierung des laufenden Betriebes in Kinder- und Jugendeinrichtungen gemäß dieser Richtlinie im Rahmen der nachfolgenden Kennziffern.

Die angemessenen Kennziffern (Pkt. 3.2. – 3.5. u. 3.8.) dienen der Planungssicherheit des Trägers und können sachkostenübergreifend für die Einrichtung eingesetzt werden.

Der Finanzbedarf ist durch die Träger durch geeignete Nachweise (Verträge, Abrechnungen der Vorjahre u.ä.) zu belegen.

#### **3.1. Personalkosten**

Personalkosten werden für die im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan für das jeweilige Jahr und für die jeweilige Einrichtung festgelegten Stellenanzahl, finanziert.

Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die bisherige Eingruppierung des Beschäftigten wird mit dem entsprechenden Tabellenwert in die neue Entgeltgruppe übergeleitet.

Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.

Bei Vorlage der entsprechenden Qualifikation erfolgt eine Finanzierung bis zur Höhe der folgenden Entgeltgruppen des TvöD/VKA

- Diplom-SozialpädagogIn/ Diplom-SozialarbeiterIn = **max. bis S 11 bzw. E 9**  
bzw. vergleichbare Ausbildung
- ErzieherIn mit staatlicher Anerkennung = **max. bis S 8 bzw. E 8**  
bzw. vergleichbare Ausbildung

#### **3.2. Personalnebenkosten**

- Fortbildung = **bis 260 EURO pro Stelle/Jahr**
- Berufsgenossenschaft/  
Berufshaftpflicht = **lt. Nachweis**

#### **3.3. Verwaltungskosten**

- Allg. Verwaltungsaufgaben/  
Öffentlichkeitsarbeit: = bis 3.500 EURO pro Einrichtung  
(Damit sind alle anfallenden Verwaltungskosten, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Internetgebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Kosten für Führungszeugnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit usw. abgegolten.)
- GEMA/Künstlersozialkasse = **lt. Nachweis**  
und GEZ

#### **3.4. pädagogische Sachkosten**

(Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Sachkosten für profilbestimmende Veranstaltungen, Projekte, Kurse, Fahrt- und Transportkosten einschließlich Fahrzeugmieten).

**= bis 4.000 EURO pro Einrichtung/Jahr**

**3.5. Honorare, Löhne für Aushilfskräfte, Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches Engagement**

= bis 3.500 EURO pro Einrichtung/Jahr

**3.6. Gebäudemiete**

= lt. Nachweis

**3.7. Bewirtschaftungskosten**

- Betriebskosten
- öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Wartung von Anlagen gemäß Vertrag
- Objektschutz
- Einrichtungsversicherungen
- Kfz-Versicherung
- Gebäudereinigungskosten
- Kleinreparaturen (Eigenanteil lt. Mietvertrag)

= bis 90 % lt. Nachweis

**3.8. Sonstige Kosten**

(Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert bis 1.000 EURO)

= bis 1.000 EURO pro Einrichtung/Jahr

**3.9. Ausstattungen**

Die Landeshauptstadt Potsdam finanziert, auf der Grundlage eines formlosen Antrages des Trägers und unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel die Neuanschaffung, Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung sowie der Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem Einzelanschaffungswert über 1.000 EURO (Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit entsprechend der Einrichtungskonzeption, Kreativ- und Beschäftigungsmaterial, Bild- und Tongeräte, technische Geräte) unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen hat der Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.
- Der enge sachliche Zusammenhang der beantragten Ausstattung mit der Einrichtungskonzeption ist vorhanden und begründet.
- Der Träger erklärt bei höherwertigen Geräten seine Bereitschaft zur Ausleihe an andere Einrichtungsträger.

Dem o.g. Antrag auf Finanzierung sind durch den Träger mindestens 3 Kostenangebote für die vorgesehenen Ausstattungen beizufügen

Eine rechtliche Verpflichtung der Landeshauptstadt Potsdam auf Berücksichtigung der Anträge der Träger besteht nicht.

### 3.10. Ausnahmeklausel

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann bei Nachweis besonderer Bedingungen Abweichungen von den Festlegungen der Punkte 3.2 bis 3.9 zulassen.

### 4. **Sonstiges**

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der folgenden Richtlinien des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie:

- „Richtlinie III – zur Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendbildung gemäß § 11 i.V.m. §§ 12 bis 14 SGB VIII -“ vom 28.10.10
- „Richtlinie IV – zur Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 i.V.m. §§ 11 bis 14 SGB VIII -“ vom 27.11.12
- „Richtlinie V - Ausstattung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 SGB VIII -“ vom 28.10.10

### 5. **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Richtlinie gilt für den Abschluss von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam und freien Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie ist gültig bis auf Widerruf.

Potsdam, den 30.11.2012

  
i.V.  
Fachbereichsleiter/in